

22.2.1999	Gemeinde Feistritz am Wechsel	49
-----------	-------------------------------	----

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1999 beschlossen:

Richtlinie für die Gewährung einer Wohnbauförderung

§ 1

Aufgabe und Gegenstand

Die Gemeinde Feistritz am Wechsel fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Errichtung von Wohnhäusern durch Gewährung einer Wohnbauförderung.

Förderungswürdig ist, wer beabsichtigt, in dem geförderten Wohnhaus einen Hauptwohnsitz zu begründen und dies nachweist.

Auf die Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 2

Art der Förderung

Die Wohnbauförderung wird in Form der Rückerstattung eines Teilbetrages der für das Grundstück, auf dem das Wohnhaus errichtet wird, entrichteten Anschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 1996 gewährt.

§ 3

Höhe der Förderung

Das Ausmaß der Wohnbauförderung beträgt

- a) 25,00 %, wenn die Anschließungsabgabe nach dem 31. Dezember 1998 vorgeschrieben wurde,
- b) 20,00 %, wenn die Anschließungsabgabe vor dem 1. Jänner 1999 vorgeschrieben wurde.

§ 4

Voraussetzung auf Zuerkennung der Förderung

- a) Es muss ein Wohnhaus neu errichtet werden, das mindestens eine in sich abgeschlossene Wohneinheit aufweist.
- b) Die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 1996 vorgeschriebene Anschließungsabgabe muss zur Gänze entrichtet sein.
- c) Für das Bauvorhaben muss eine rechtskräftige Baubewilligung nach § 23 der NÖ Bauordnung 1996 vorliegen.

- d) Die Wohnbauförderung ist mit schriftlichem Ansuchen (Beilage 1) zu beantragen. Ansuchen sind spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Wohnhauses bei der Gemeinde einzubringen. Dem Ansuchen ist ein Nachweis des Hauptwohnsitzes anzuschließen.

§ 5

Auszahlung der Förderung

Die Wohnbauförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt:

1. Wenn der Förderungswerber in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, nach Einlangen der Baubeginnsanzeige gemäß § 26 NÖ Bauordnung 1996.
2. Wenn der Förderungswerber in der Gemeinde keinen Wohnsitz bzw. keinen Hauptwohnsitz hat
 - a) nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 NÖ Bauordnung 1996 samt den dazugehörenden Beilagen und
 - b) nachdem der Förderungswerber an der Adresse des neuen Wohnhauses seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.

§ 6

Anspruchsverlust

Der Anspruch auf Wohnbauförderung erlischt, wenn der Förderungswerber innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages seinen Hauptwohnsitz abmeldet.

In diesem Fall ist die Wohnbauförderung der Gemeinde zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsdauer ist so zu vereinbaren, dass soziale Härten vermieden werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Alle vorher geltenden Festlegungen des Gemeinderates werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Leopold Korntheuer

.....
.....
.....

.....
Ort und Datum

Gemeinde
Feistritz am Wechsel
Nr. 17
2873 Feistritz am Wechsel

Förderungsansuchen
für die Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages
(gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 22. Februar 1999)

Unter Hinweis auf den Abgabenbescheid vom AZ.:
mit dem die Aufschließungsabgabe für das Grundstück in
Gemeinde: Straße:
Parzelle Nr.: EZ.: KG.:
vorgeschrieben wurde, ersuche(n) ich / wir^{*)} um die Gewährung eines Wohnbauförde-
rungsbeitrages.

Die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe in der Höhe von €
wurde am zur Gänze entrichtet.

Ich / wir^{*)} ersuche(n) um Überweisung des Wohnbauförderungsbeitrages auf nach-
stehendes Bankkonto:

.....
(Kontonummer, Bankinstitut, Bankleitzahl)

.....
Unterschrift(en)

Beilagen:

.....
.....

*) Nicht zutreffendes streichen.